

**fettgedruckt:** zwingend auszufüllen

<b>Maßnahmenblatt A/E-1 - 9.Ä TF 1.3 und A/E-2 - 9.Ä TF 2.3 „mesophile Gebüsch / mesophile Hecken“</b>			
<b>Planungsvorhaben</b> <i>Aufstellung: Stadt Ochsenfurt "9. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes `Spitaläcker`", Hohestadt</i>		<b>Planungsträger / Vorhabenträger – Eigentümer / Verantwortlicher</b> <i>Stadt Ochsenfurt – Kneipp GmbH</i>	
		<b>Maßnahmen-Nr.</b> <b>A/E-1 - 9.Ä TF 1.3</b> <b>A/E-2 - 9.Ä TF 2.3</b>	
<b>Zusatz-Code</b> <b>A</b>	Maßnahmentyp:  (Zusatzindex):	V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme / grünordnerische Maßnahmen W = Waldersatz (ausschließlich nach Waldrecht) FFH = Maßnahme zur Schadensbegrenzung bzw. Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
<b>Lage und Beschreibung der Maßnahmenfläche</b>			
<b>Gemeinde</b> <i>Stadt Ochsenfurt</i>	<b>Gemarkung</b> <i>Hohestadt</i>	<b>Flur / Flurstück</b> <i>- / Teilfläche von 410/2</i>	<b>Gesamtfläche</b> <i>TF 1.3 innerhalb des Geltungsbereichs 1.050 m<sup>2</sup> (25% Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz 262 m<sup>2</sup>)</i>
<b>Gemeinde</b> <i>Stadt Ochsenfurt</i>	<b>Gemarkung</b> <i>Hohestadt</i>	<b>Flur / Flurstück</b> <i>- / Teilfläche von 410/2</i>	<b>Gesamtfläche</b> <i>TF 2.3 außerhalb des Geltungsbereichs 980 m<sup>2</sup> (25% Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz 245 m<sup>2</sup>)</i>
Detail-Lageplan Nr. <i>Pikto Ausgleichsmaßnahme</i>  <i>anteilig auf 410/2</i> <b>ANLAGE: LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHEN</b> <i>M 1:1000, 14.02.2023</i>		<b>Konflikt</b> <i>Für die Ausweisung o.g. Gewerbegebiets mit einer GRZ von 0,8 innerhalb der Baugrenze wurden in der KAT I potentielle Flächenverluste von 22.030 m<sup>2</sup> und in der KAT II potentielle Flächenverluste von 12.205 m<sup>2</sup> angesetzt. Der gem. `Leitfaden 2013` ermittelte flächenmäßige Kompensationsbedarf beträgt gesamt 18.814 m<sup>2</sup>. Dem gegenüber steht eine Ausgleichsfläche von gesamt 17.310 m<sup>2</sup> mit 9 Teilflächen (TF) mit einer Anrechenbarkeit in der Kompensationsbilanz von 18.763 m<sup>2</sup>.</i>	
<b>Planungsträger / Vorhabenträger – Eigentümer / Verantwortlicher</b> <i>Stadt Ochsenfurt – Kneipp GmbH</i> <i>Gem. § 16 Abs. 4 BNatschG ist: „Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger“</i>			
<b>Ausgangs-Biototyp(en)</b> <i>Biotop- und Nutzungstyp B 112 „mesophile Gebüsch / mesophile Hecken“ mit GW: 10 (mittel) gem. BayKomV (2013) auf frischem bis mäßig trockenem Standort.</i>		<b>Ziel-Biototyp(en)</b> <i>Biotop- und Nutzungstyp B 112 „mesophile Gebüsch / mesophile Hecken“ mit GW: 10 (mittel) gem. BayKomV (2013) auf frischem bis mäßig trockenem Standort. <u>Zusätzlich:</u> maßgeblich für die zukünftigen (Pflege-) Maßnahmen sind `die Ziele des Naturschutzes`.</i>	
<b>Ziel und Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Entwicklungsziel:</b> <i>Mit den auferlegten (Pflege-)Maßnahmen zum Bestandserhalt, die sich fortan an `den Zielen des Naturschutzes` orientieren, ist der vorhandene Vegetationsbestand eines „mesophile Gebüsch / mesophile Hecken“ langfristig als Biotopelement zu sichern.</i>			
<b>Maßnahmenkonzept:</b> <b>standörtliche Gegebenheiten:</b> <i>Vornutzung: Mit Errichtung der ersten Firmengebäude durch die Kneipp GmbH im Jahre 1998 ist anzunehmen, dass sich ab dieser Zeit die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes entwickelten - Darauf lässt auch das Alter des Gehölzbestandes schließen. In den Jahren zuvor unterlag die Fläche einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Daneben gibt es außerhalb des Plangebietes noch die 3 Gehölzstrukturen entlang des Ochsenfurter Pfades.</i> <i>Tier- und Pflanzenarteninventar: regional bedeutsames Vogelschutzgebiet 622-471 (SPA) „Ortolangebiete um Erlach und Ochsenfurt“ (Managementplan Ok. 2019), dass weitere Vogelarten berücksichtigt wie: Wespenbussard, Rohrweihe, Mittelspecht, Neuntöter – Hier wird bzgl. einem Arterhalt auf notwendige u.a. „struktureiche Offenlandausprägungen in Verbindung mit Altholzbeständen“, auf „vielgestaltige verzahnte, struktur-/insektenreiche Gehölz-Offenland-Komplexe“, auf „Streuobstbestände“ verwiesen.</i>			

Neben vielen anderen Vogelarten, wurden an saP-Relevanten nachgewiesen: Dorngrasmücke, Goldammer, Gelbspötter, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Bluthänfling, Nachtigall, Neuntöter, Stieglitz (Waldvögel bzw. Gehölz-/Baumbrütend) sowie Haussperling (Siedlungsvogel bzw. Gebäudebrüter), Feldlerche (Feldbrütend) (saP vom 23.11.2021).

> Relevant ist also der Erhalt und die Schaffung der charakteristischen Pflanzengesellschaften des Offenlandes.

## **ERHALT „MESOPHILE GEBÜSCHE / MESOPHILE HECKEN“**

### **Initialmaßnahmen:**

Die innerhalb der Flächen ggf. aufgekommenen gebietsfremden und nicht standortgemäßen Gehölzarten wie z. B. Robinie, Fichte, Flieder und dgl. sind durch eine fachkundige Person zu markieren und anschließend samt Wurzelstock zu entfernen.

### **Unterhalt:**

Für die bestehenden „mesophilen Gebüsch / mesophilen Hecken“ sind keine vorbereitenden Maßnahmen oder sonstige weitere Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die Natur soll sich frei entfalten.

Alternde Bestände sind grundsätzlich wünschens- und erhaltenswert und dienen der Artenvielfalt.

Lediglich in Abständen sind ggf. bestandserhaltende, fachtechnisch durchgeführte Pflegemaßnahmen erforderlich. Ein Bedarf könnte z.B. sein, wenn die Heckenstruktur durch das Aufkommen zu vieler Baumüberhälter ggf. zu lückig geworden ist.

Schnitt- und Rodungsmaßnahmen an Gehölzen i. S. des § 39 BNatSchG dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Vogelschutzzeit zwischen dem 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden - Damit beerentragende Gehölze den Vögeln und Säugetieren als Nahrungsreserve möglichst lange zur Verfügung stehen wäre ein Schnitt allerdings erst im späten Winter durchzuführen.

Sollte ein auf Stock setzen notwendig sein ist das nur abschnittsweise zulässig.

Gesundes Schnittgut kann an geeigneter Stelle zum Aufbau einer Benjes-Hecke verwendet werden.

Fachgerechte Pflege der Gehölzpflanzungen gemäß der aktuellen Ausgabe: ZTV Baumpflege „Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ der FLL.

Sind bei Bedarf Nachpflanzungen von Gehölzen erforderlich gilt der Beschrieb gem. dem Maßnahmenblatt A/E-1 - 9.Ä TF 1.2 und A/E-2 - 9.Ä TF 2.2 zur „HERSTELLUNG und PFLEGE MESOPHILE GEBÜSCHE / MESOPHILE HECKEN“.

- Eine detaillierte Ausarbeitung für die Ausführung und die Pflegemaßnahmen ist nicht erforderlich. Für die Ausführung genügt der obige Beschrieb mit seinen Hinweisen.

**Gesamtumfang der Maßnahme 2.030 m<sup>2</sup>**

### **Herstellungszeitraum / Anzeige der Maßnahme**

Die Herstellung mit abschließender Umsetzung der Maßnahme erfolgt gem. der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid.

Die Fertigstellung ist der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Würzburg anzuzeigen (i. S. § 10 Abs. 1 BayKompV). Eine Dokumentation (Nachweise / Fotos / dgl.) zur Umsetzung ist in den Akten vorzuhalten.

### **Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der Maßnahme**

Unterhaltungspflege dauerhaft:

- Die Unterhaltungspflege ist dauerhaft in o. g. Weise durchzuführen.

Unterhaltungspflege ab dem 26. Standjahr: i. S. des § 10 BayKompV darf die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen i. d. R. 25 Jahre nicht überschreiten (gilt nicht für Behörden). D.h. die Pflanzung kann der natürlichen Entwicklung und Sukzession bzw. Selbstregulierung überlassen werden.

Die Entbindung zur Verpflichtung der Durchführung notwendiger Pflegemaßnahmen entbindet jedoch nicht von der dauerhaften Unterhaltung gem. der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid.

### **Erforderlicher Unterhaltungszeitraum (§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG bzw. § 10, Abs. 1 BayKompV (2013))**

Die für die Ausgleichsfläche/-maßnahme „A/E-Fläche 1 - 9. Ä.“ und „A/E-Fläche 2 - 9. Ä.“ ausgewiesene Fläche muss so lange zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Der Unterhaltungszeitraum ist der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid zu entnehmen.

**Vorgesehene Art der dauerhaften Sicherung der landschaftspflegerischen Maßnahmen  
(§ 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG bzw. § 11, Abs. 1 BayKompV (2013))**

*Die Art und Weise der Sicherung ist der Beschlussfassung / dem Zulassungsbescheid zu entnehmen.  
Die Ausgleichsfläche/-maßnahme „A/E-Fläche 1 - 9. Ä.“ und „A/E-Fläche 2 - 9. Ä.“ werden an das LfU-  
Ökoflächenkataster gemeldet - Die Teilflächen TF 1.3 und TF 2.3 sind hierin enthalten.*

**Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen**

*Regelung und Überprüfung durch die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Würzburg.*

Darstellung mit Erläuterung (Fotos / Planausschnitt / dgl.)

*Der Ziel-Biototyp entspricht dem Ausgangs-Biototyp  
gemäß Ortsbegehung am 9. September 2021, Büro Lorenz k.s.: „mesophilen Gebüsche / mesophilen Hecken“.*



*Blick auf einen Bereich der TF 1.3 im SW, Stand 9/2021 Büro Lorenz k.s.*

Anmerkungen /